

Eimbeccensis, Missa fuit ad me honesta legatio, et misimus eo duos optimos praedicatores, vielleicht Winnigstedt und Frz. Vernidden (s. May II, 181. Hrd. II, 16). Daß Kropp und Frz. v. Einem ihre Reise nach Magdeburg zu einem Absteher nach der evangelischen Mutterstadt Wittenberg benutzten, wo Kropp nach seiner Verweisung aus Einbeck 1525 längere Zeit gewohnt hatte und Doctor der Theologie geworden war, ist begreiflich. Auch werden sie Luther's und anderer Freunde Kropp's guten Rath begehrt haben.

Auffallend ist es, daß sich weder im Rathsarchiv noch in den Kirchen- und Pfarr-Archiven Einbecks die Kirchenordnung Amsdorf's findet, da sie doch 1587 noch in Geltung gewesen ist. Auch im Ernestinischen Haus-Archiv in Weimar, wo ich sie nach dem Vertrage von 1537 vermuthete, ist sie nicht.

Jedenfalls ist diese Kirchenordnung, die der von Amsdorf 1528 für Goslar entworfenen Kirchenordnung ähnlich gewesen sein wird, die älteste im Fürstenthum Grubenhagen. Die von Kayser in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Niedersachsens 1896, als älteste Grubenhagensche Landeskirchenordnung mitgetheilte Ordnung ist nicht nur aus späterer Zeit, sondern auch nur für die beiden Stifter Einbecks nach dem Vertrage von 1537 Nr. 1 bestimmt, da die Klöster in Grubenhagen bereits für neue Aufnahmen geschlossen und säkularisiert waren. Die von Kayser mitgetheilte Ordnung spricht in der Einleitung nur von Stiften und Clostern, und wenn im dritten Absätze gesagt wird, Volk und Jugend sollen auf den seligen einigen wegt gewiesen werden, so bezieht sich das auf die zur Stiftskirche gehörende Gemeinde. Im Übrigen haben wir offenbar eine reformierte Stifts- und Klosterordnung vor uns und nicht eine allgemeine Kirchenordnung, in der auch der Vergleich mit den Stiftungen Karls d. Gr., Ottos I und Heinrichs I. nicht am Platze wäre, während er für die Stiftungen Dietrichs II. v. Ratlenburg und Heinrichs Mirabilis zutrifft.

Wäre die Ordnung Kayser's eine Landes-Kirchenordnung, so würden die herzoglichen Unterhändler 1587 sich nicht allein auf die Kirchenordnung von 1544 berufen haben, sondern